

HERZLICH WILLKOMMEN

Informationsveranstaltung II | Energieeffizienz – Ausschreibung Juli 2026

Michael Formann, 17.09.2026

Organisatorisches

Energieeffizienz – Ausschreibung Juli 2026

- Mit Ihrer Teilnahme erklären Sie sich mit der Aufzeichnung dieses Online-Informationstermins einverstanden.
- Mikrofone & Kameras wurden deaktiviert.
- Fragen können direkt im Webinar - F&A bzw. per E-Mail an energieeffizienz@publicconsulting.at gestellt werden.
- Ihre Fragen werden im Anschluss an die Präsentation beantwortet bzw. schriftlich in den FAQs veröffentlicht auf:
<https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/energieeffizienz-2-2026>
- Disclaimer:
Bei Widersprüchen zwischen den mündlich gegebenen Antworten dieser Online-Veranstaltung und den FAQs gelten im Zweifel die veröffentlichten FAQs.

Gegenstand der Förderung

Energieeffizienz – Ausschreibung Juli 2026

Ausschreibung als **wettbewerbliches Verfahren** von Investitionsvorhaben zur Verbesserung der **Endenergieeffizienz** in Betrieben

- Effizienzsteigerungen bei bestehenden industriellen Anlagen und Prozessen (maßgebliche technologische und ökologische Verbesserung zur Bestandsanlage).
- Wärmerückgewinnungen (aus bisher ungenützten Wärmeströmen, an Kälte- oder Lüftungsanlagen).
- Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme.
- Heizungsoptimierung in überwiegend betrieblich genutzten Bestandsgebäuden.
- Free-Cooling zum Beispiel auf Basis von Grund,- Fluss- oder Brunnenwasser

Förderungsvoraussetzungen

Energieeffizienz – Ausschreibung Juli 2026

- Vollständige Antragstellung vor Beginn der Maßnahme
- Umweltrelevante Investitionskosten (UIK) $\geq 1,0$ Mio. Euro (netto)
- Mindest-Endenergieeinsparung: **1,0 GWh/a** - *Änderung i. vgl. zur Energieeffizienz-Ausschreibung Jänner 2026*
- Fertigstellungsfrist: spätestens **31.12.2029**
 - Die betroffene Anlage muss spätestens bis zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt sein, in Vollbetrieb gehen und die Aufzeichnungen zum Nachweis der geplanten Endenergieeffizienzsteigerung müssen beginnen. Die Wirksamkeit der Maßnahme und damit die dauerhafte Erzielung der geplanten Endenergieeinsparung müssen sichergestellt und messtechnisch nachweisbar sein.
- ETS-Anlagen sind förderungsfähig
 - Abgrenzung zur Transformation der Industrie (Tdi):
 - Maßnahmen mit mehr als 20 GWh anrechenbare Endenergieeinsparung pro Jahr und gleichzeitig Investitionskosten von mehr als 2,0 Mio. Euro – nur förderungsfähig, wenn die betroffene Anlage nicht zur Herstellung von Produkten aus Sektoren gemäß „Anhang I“ UFG dient.
 - Ausnahme: Tdi-Projekte bei denen die definierten Benchmarks nachweislich nicht erfüllt werden können.

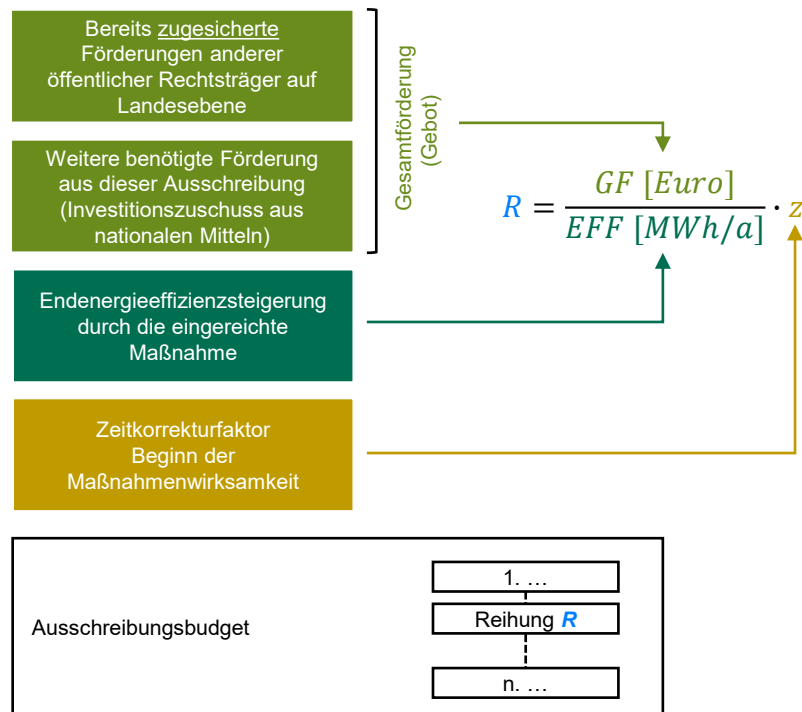
Förderungsbedingungen

Energieeffizienz – Ausschreibung Juli 2026

- Ausschreibungsbudget (AS 07/2026): 9,0 Mio. Euro
- Förderungshöhe / benötigte Förderung wird vom Unternehmen definiert (Gebot)
- Förderungsbegrenzung:
 - max. 180 Euro / MWh geplanter Endenergieeinsparung pro Jahr
 - max. 50 % der UIK
 - max. 2,5 Mio. Euro pro Projekt
- Keine Anwendung von kontrafaktischen Szenarien
- Keine Untergrenze der Amortisationszeit

Kompetitive Ausschreibung - Reihung der Projekte

Energieeffizienz – Ausschreibung Juli 2026



- Reihungswert R berechnet sich auf Basis der Angaben aus dem Gebotsdokument
 - Bereits zugesicherte Förderungen / weitere benötigte Förderung
 - Endenergieeffizienzsteigerung durch die eingereichte Maßnahme
 - Fertigstellungsdatum (Beginn der Maßnahmenwirksamkeit)
- Reihung nach aufsteigenden „Förderungskosten“ (Euro/MWh) innerhalb des Ausschreibungsbudgets
- frühere Umsetzung der Maßnahme führt zu einem Reihungsvorteil (Zeitkorrekturfaktor z)
 - 1,0 bei Fertigstellung innerhalb von 12 Monaten ab Förderungsentscheidung,
 - 1,15 bei Fertigstellung innerhalb von 18 Monaten ab Förderungsentscheidung,
 - 1,3 in allen anderen Fällen.

Auszahlungsbedingungen

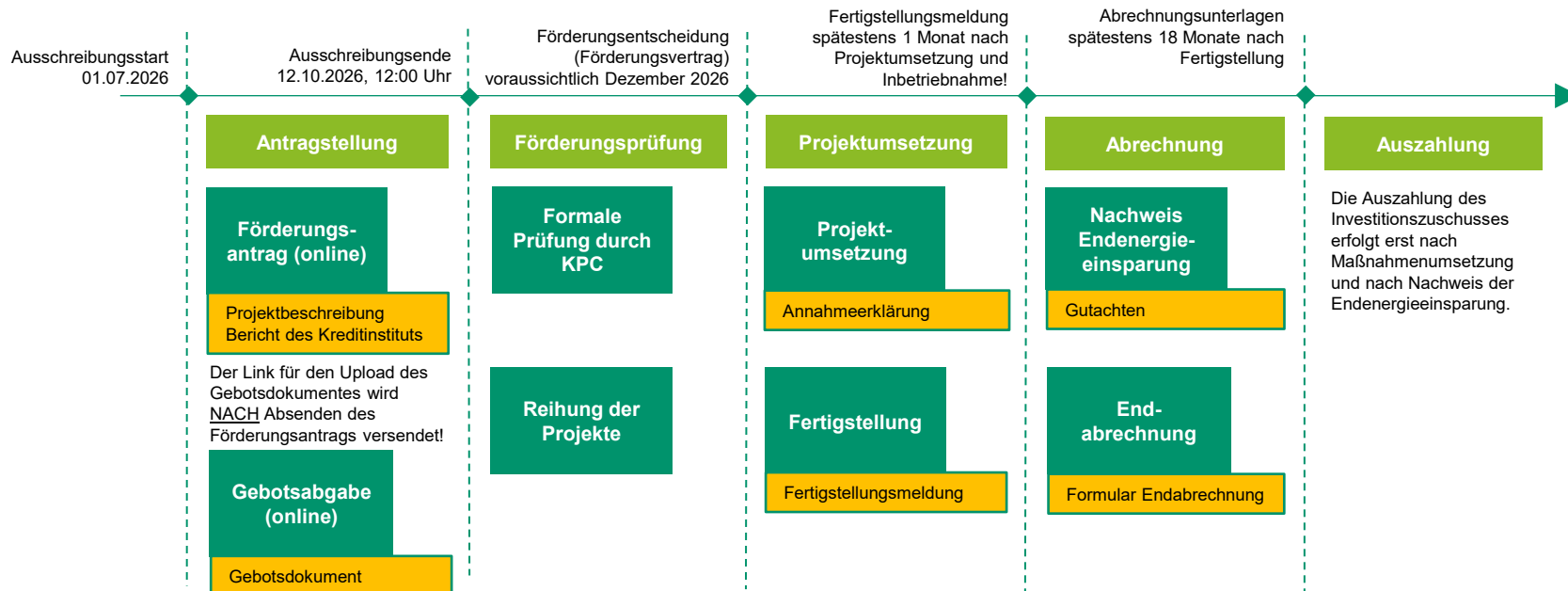
Energieeffizienz – Ausschreibung Juli 2026

Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt erst nach Maßnahmenumsetzung und nach Nachweis der Endenergieeinsparung.

- Endabrechnungsformular
 - Kostenaufstellung nach Gewerken
 - Leistungsfähiges internes Rechnungswesen (Abgrenzung der Projektkosten – eigene (Projekt-) Kostenstellen)
- Gutachten
 - Nachweis der erzielten Endenergieeffizienzsteigerung zumindest über ein ganzes Betriebsjahr
 - Erstellung von einer unabhängigen befugten Fachperson
 - nach den Kriterien des Bundesenergieeffizienzgesetzes sowie der Energieeffizienz Maßnahmenverordnung.

Ablauf Förderungsverfahren

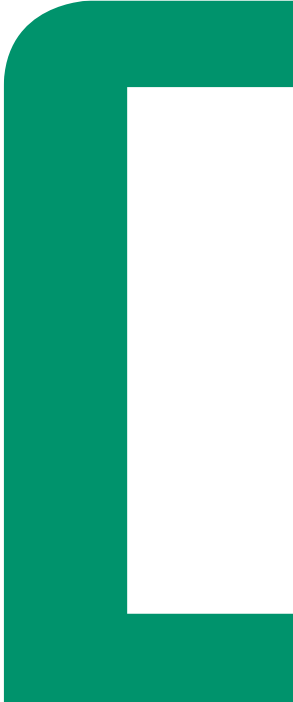
Energieeffizienz – Ausschreibung Juli 2026



Zu beachten:

- Die Antragstellung gilt erst nach dem Abschluss des Online-Antrags und nach Upload des Gebotsdokuments als vollständig eingebracht
- Es können nur vollständige Förderungsanträge berücksichtigt werden.

FAQ-Updates



FAQ-Updates

Energieeffizienz – Ausschreibung Juli 2026

Wie erfolgt die Ermittlung der förderungsfähigen Investitionskosten bei Projekten, bei denen zusätzlich zur eingereichten Maßnahme auch die Anlagenperipherie erneuert wird?

- Umweltrelevante Investitionskosten = Kosten welche die zur Förderung eingereichten Maßnahme betreffen.
- Müssen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Endenergieeffizienz stehen.
- Im Falle von abgrenzbaren (Add-on) Maßnahmen (z.B. WRG) sind auch nur diese Kosten förderungsfähig und nicht die Kosten der gesamten Anlage.

Wie hat der Nachweis der Endenergieeinsparung zu erfolgen, wenn zeitnah auch eine Umstellung des Energieträgers (z.B. von Erdgas auf Biomasse) geplant ist?

- Die Endenergieeinsparung ist eindeutig auf die eingereichte Maßnahme abzugrenzen (Berechnungsgrundlage = IST-Situation).
- Die Endenergieeinsparung muss über ein Gutachten nachgewiesen und über die gesamte Vertragslaufzeit (10 Jahre) gewährleistet werden.
- Nachvollziehbare Darstellung der Berechnungsgrundlagen/ Methodik zur Ermittlung der erzielten Endenergieeffizienzsteigerung
- Projektänderungen, welche einen Einfluss auf die Endenergieeinsparung haben, müssen unverzüglich und vorab der Abwicklungsstelle mitgeteilt werden.

FAQ-Updates

Energieeffizienz – Ausschreibung Juli 2026

Ist es zulässig, Endenergieeinsparungen indirekt mithilfe rechnerisch ermittelter Werte (z. B. auf Basis von Mengen- und Temperaturmessungen) nachzuweisen?

- Nachweis des Endenergieverbrauchs (Bestandsanlage) basierend auf Messwert des eingesetzten Endenergieträgers → Baseline für weitere Berechnungen
- Wenn Messwert nicht aussagekräftig ist (z.B. mehrere Prozesse werden mit diesem Energieträger versorgt):
 - Berechnung Endenergieverbrauch der betroffenen Anlage (indirekt) → Berechnungsgrundlage, Einflussfaktoren nachvollziehbar beschreiben.
 - Bilanzielle energetische Aufstellung aller Verbraucher, die mit dem gemessenen Endenergieträger in Verbindung stehen. → Rückschlüsse auf den Messwert.

Wie kann der Endenergiebedarf bei Anlagen mit jährlich schwankender Auslastung (z.B. aufgrund variierender Produktnachfrage) ermittelt werden?

- Absoluter Endenergieverbrauch (Messwert) sowie die damit zusammenhängende Auslastung (z.B. Einheiten, Betriebsstunden, etc.) vor Maßnahmenumsetzung.
- Geplanter absoluter Endenergieverbrauch sowie die damit zusammenhängende Auslastung nach Maßnahmenumsetzung.
- Beschreibung der Berechnungsgrundlage, Einflussfaktoren auf den Endenergieverbrauch sowohl in der Projektbeschreibung als auch im Gutachten.
- Steigerungen der Endenergieeffizienz durch eine Verminderung der Produktnachfrage sind nicht zulässig.

FAQ-Updates

Energieeffizienz – Ausschreibung Juli 2026

Können Neuanlagen, die als Ersatz für Bestandsanlagen an einem anderen Standort dienen sollen, gefördert werden?

- Die Förderung ist ausschließlich für Maßnahmen vorgesehen, die am Projektstandort umgesetzt werden und an diesem Standort eine tatsächliche Reduktion des Endenergieverbrauchs bewirken.
- Fiktive Verlagerungen von Anlagen oder Betriebsstätten können nicht gefördert werden.

Können ETS-Anlagen gefördert werden, die im Förderungsprogramm „Transformation der Industrie“ aufgrund Nutzung fossiler Brennstoffe und einem damit einhergehenden Lock-In Effekt abgelehnt wurden?

- Die Förderung von ETS-Anlagen ist gemäß der Förderungsbedingungen der Energieeffizienz-Ausschreibung möglich, sofern keine Einreichung in einem anderen dafür vorgesehenen Förderungsschwerpunkt möglich ist.
- Maßnahmen, die die Errichtung, Erweiterung, Modernisierung, Erneuerung oder Verlängerung der Laufzeiten von bestehenden, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Energieanlagen betreffen oder einen Lock-In Effekt bewirken sind nicht förderungsfähig.

GET IN TOUCH.



EMAIL US

energieeffizienz@publicconsulting.at

KOMMUNAL
KREDIT
PUBLIC CONSULTING

BERATEN.
FÖRDERN.
UMWELT SCHÜTZEN.